

Teilnahmebedingungen Landakademie - Helpermaart 4. Juni 2017

Veranstalter & Organisation

Entente Heplermaart Bëschdref

42, an der Urbech
L-7418 Buschdorf
Tel: 23 63 80 93
fgloesen@pt.lu

Koordination Landakademie Anbieter

Landakademie

23, an der Gaass
L-9150 Eschdorf
Tel: 89 95 68-23
info@landakademie.lu



1. Umsetzung

Die Landakademie möchte den Akteuren die Möglichkeit eröffnen, Lernen und Bildung öffentlichkeitswirksam zu präsentieren. Auf kreative und interessante Art und Weise soll den Besuchern gezeigt werden, dass Lernen Spaß macht. Durch Mitmach-Aktionen kommen die Besucher mit den Bildungsanbietern direkt ins Gespräch und werden dabei selbst aktiv. An den Landakademie Veranstaltungen können Vereine, Institutionen und Betriebe gemeinsam zeigen, was ihre Region alles zu bieten hat.

2. Akteure

- Bildungsinstitutionen, Schulen, Hochschulen
- Dozenten und Trainer
- Unternehmen
- Verbände
- Regionale Vereine
- Soziale Institutionen, NGO's
- Freizeit- /Kulturanbieter

Grundsätzlich können alle die Akteure teilnehmen, deren Angebot den Zielen und der Philosophie der Landakademie und der Entente Helpermaart Bëschdref entsprechen. Ein Konkurrenzausschluss kann nicht gewährt werden. Einen Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nicht. Sollten die vorhandenen Kapazitäten nicht ausreichen, um alle Anmeldungen zu berücksichtigen, obliegt die Auswahl dem Veranstalter.

3. Angebotspräsentation und Werbung

Der Direktverkauf von Produkten ist während der Veranstaltung nur dann gestattet wenn deren Herstellung im Vordergrund des Mitmachangebotes steht, wobei die Priorität jedes Standes auf der Aktion liegen muss. Direktverkäufe sind, unter der Berücksichtigung der gesetzlichen

Bestimmungen des Großherzogtums Luxemburg, welche die Handelsermächtigung sowie das Niederlassungsrecht betreffen, zulässig. Der Aussteller darf auf der ihm zugewiesenen Standfläche nur die Erzeugnisse verkaufen die auch im Anmeldeformular angegeben wurden und vom Veranstalter akzeptiert wurden.

Werbung für eigene Produkte und Dienstleistungen ist nur innerhalb des eigenen Standbereiches gestattet. Dies gilt insbesondere für die Verteilung von Werbepostersachen an die Besucher/innen, für das Aufhängen von Plakaten und Transparenten sowie die unmittelbare Ansprache von Besuchern in Form von Promotion. Für Firmen, Institutionen oder Produkte, die nicht in der Zulassung genannt sind, darf weder im, noch vor dem Stand geworben werden. Die Akteure verpflichten sich, den Stand während der ganzen Ausstellungsdauer mit dem angemeldeten Angebot zu besetzen.

4. Bildhinweis

Mit Ihrer Anmeldung bestätigen die Akteure ihr Einverständnis, dass Fotos und Filme, die im Auftrag des Veranstalters von Ihrem Stand und den damit befassten Personen aufgenommen werden, von der Landakademie für Zwecke der Dokumentation und Information für künftige Veranstaltungen verwendet werden dürfen.

5. Anmeldung

Akteure melden sich mit dem Anmeldeformular an. Die Teilnahme ist nach Eingang bei dem Veranstalter bindend. Mit der Anmeldung erkennen die Akteure die Teilnahmebedingungen an.

6. Finanzieller Eigenbeitrag

Der finanzielle Eigenbeitrag für die Landakademie Veranstaltung liegt bei 30€ für das Anbieten von Aktivitäten und 60€ wenn Produkte verkauft werden.

7. Zahlungsbedingungen

Mit der Zusendung der Bestätigung stellt der Veranstalter die vereinbarte Eigenbeteiligung in Rechnung. Diese ist innerhalb von drei Wochen nach Erhalt ohne Abzug zur Zahlung fällig.

8. Rücktritt des Akteurs

Nach der Zulassung ist ein Rücktritt oder eine Änderung der Fläche durch den Akteur nur mit schriftlicher Zustimmung des Veranstalters möglich. In diesem Fall hat der Akteur das Entgelt für die bereits erbrachten Versorgungsleistungen zu bezahlen.

9. Standfläche und Verteilung

Der Veranstalter wird besondere Platzwünsche nach Möglichkeit berücksichtigen. Grundsätzlich aber ist er ausdrücklich zu jeder von ihm vorgenommenen Platzzuteilung

ermächtigt und kann, wenn die Umstände es erfordern, auch abweichend von der Zulassung, einen Platz an anderer Stelle zuweisen. Ohne Genehmigung des Veranstalters ist es nicht gestattet, eine zugewiesene Fläche oder Teile davon ohne Vergütung an Dritte abzugeben.

10. Standaufbau

Für Stände im Außenbereich, stellt der Veranstalter Zelte zur Verfügung. Die Gestaltung des Standes obliegt dem Ideenreichtum des jeweiligen Ausstellers. Er baut seinen Stand auf eigene Verantwortung und Kosten auf. Die Standkonzepte sind mit dem Veranstalter abzusprechen, damit sie sich dem Gesamteindruck der Veranstaltung einpassen. Die Stände können ab Sonntag, den 4. Juni 06:00 Uhr auf dem Gelände aufgebaut werden. Der Aufbau muss bis spätestens Sonntag, den 4. Juni 10:00 Uhr vollständig abgeschlossen sein.

11. Standabbau

Der Stand ist nach Beendigung der Veranstaltung am 4. Juni ab 18:00 Uhr **sofort und vollständig** abzubauen. Die Ausstellungsfläche und die benutzten Räume sind nach dem Abbau gereinigt und müllfrei in dem Zustand, wie sie vom Akteur übernommen wurden, zurück zu geben. Anfallender Müll ist in **Eigenregie von den Akteuren** zu entsorgen. Nicht gereinigte Standflächen der Akteure werden durch eine vom Veranstalter beauftragte Firma gesäubert. Die Kosten werden dem jeweiligen Akteur in Rechnung gestellt.

Der Akteur haftet für etwaige Beschädigungen welche fachgerecht beseitigt werden müssen. Kommt der Akteur diesen Verpflichtungen nicht nach, ist der Veranstalter berechtigt, auf Kosten des Akteurs, unverzüglich Ausstellungsgegenstände abbauen und einlagern, Müll entsorgen und etwaige Reparaturen ausführen zu lassen. Für dadurch entstehende Beschädigungen an Ausstellungsgegenständen oder deren Verlust übernimmt der Veranstalter keine Haftung.

12. Haftung

Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Schäden an Ausstellungsgegenständen und an der Standausstattung sowie für Folgeschäden. Der Veranstalter übernimmt keinerlei Haftung für Schäden, die im Zusammenhang mit der Durchführung der Veranstaltung entstehen, sowie für Folgeschäden. Der Veranstalter haftet auch nicht für Schäden, die durch Verschulden Dritter entstehen. Der Veranstalter ist insbesondere nicht verpflichtet, Ersatz für Schäden zu leisten, die durch Sturm, Feuer, Wasser, Unwetter oder ähnliche außerhalb seines Einflussbereiches liegende Umstände eintreten.

13. Höhere Gewalt

Kann der Veranstalter aufgrund höherer Gewalt die Veranstaltung nicht durchführen, so hat er die Akteure unverzüglich davon zu unterrichten. Muss der Veranstalter wegen höherer Gewalt eine begonnene Veranstaltung verkürzen, so hat der Akteur keinen Anspruch auf teilweisen oder gänzlichen Erlass der Standmiete.